

Aus Zug

Autor(en): **Frei, C.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **8 (1901)**

Heft 6

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-530258>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

haben. Und diese eine Patentprüfung sollte mit der Reifeprüfung im Seminare, also mit der Prüfung beim Austritte aus dem Seminar identisch sein. So wird es beispielsweise seit einigen Jahren in Einsiedeln mit jenen Thzeisten gehalten, welche die Maturität bestehen, sie machen an der Stiftsschule für dieses Jahr die übliche Prüfung nicht mit. Diese Modifikation mag vielleicht schon da und dort bestehen, um so besser; wo sie nicht besteht, sollte sie notwendig eingeführt werden. Daß Kandidaten und Kandidatinnen oft noch ihre Patentprüfung beispielsweise in Ingenbohl oder Zug, in Menzingen oder Hitzkirch bestehen, dann aber in einem andern kath. Kantone Anstellung erhalten und sofort oder nach einem Jahre die Prüfung neuerdings zu bestehen haben, das qualifiziere ich nicht mehr, es grenzt schon mehr an Kurzsichtigkeit als an Schickaniererei, aber in die Kumpelkammer zu den alten Folterwerkzeugen gehört der Mißbrauch doch.

Immer wieder, bis es nützt, sei die Parole: Volle und unverklausulierte Freizügigkeit in den kathol. Kantonen!

Schluß! Ohne in Bismarck einen besonderen Schulfreund erkennen zu wollen, sei doch an ein Wort des Mannes von Blut und Eisen erinnert; denn gesund und praktisch dachte er doch sehr oft.

In seinem Buche: „Persönliche Erinnerungen an Bismarck“ schreibt John Booth folgendes: „Eines Tages kam Bismarck beim Diner auf den in Deutschland üblichen Bildungsgang zu sprechen und sagte: „Wir gehen an den Examina zu Grunde; die meisten, welche sie bestehen, sind dann so abgewirtschaftet, daß sie irgend einer Initiative unfähig sind, sich gegen alles, was an sie herankommt, möglichst ablehnend verhalten, und was das Schlimmste ist, eine große Meinung von ihren Fähigkeiten haben, weil sie siegreich aus allen diesen Examina herausgekommen sind.“

Ich bin somit endlich „ex.“ Darum Gott und dem guten Willen der Leser befohlen, ich sage freudigen Herzens „Amen“ und nenne auch das Stündchen für diese Plauderei ein — „Examen.“ Gl. Frei.

| Aus Zug.

Es ist in der letzten Zeit in politischer Beziehung im Zugerländchen so manches gegangen, das nicht selten außer den Gemerkungen des hübschen Erdenflecks Aufsehzuden erregte. Unter solchen Tageserscheinungen leiden nicht selten bedeutende Fortschritte auf nicht politischem Gebiete, indem man sie im Banne der Chronique scandaleuse ohne bösen Willen übersieht. So ging es letzte Zeit in pädagog. Beziehung mit den Leistungen der Zugerbehörden; es soll aber hier das Versäumte nachgeholt werden. —

Vor mir liegen 2 Schöpfungen neueren Datums: 1. Reglement für die Prüfung der Primar- und Sek.-Lehrer in Rt. Zug und 2. Vollziehungsverordnung zum Schulgesetze des Rts. Zug. — Die beiden wertvollen Zeichen eines schöpferischen Lebens der Zuger Schulbehörden erblickten verwischenen November und Dezember das Licht der Welt. —

Die erste zeigt in 14 Paragraphen die Art der Lehrerprüfungen — ordentliche und außerordentliche — die Zusammensetzung und Wirksamkeit der Prüfungskommission, die Art der Patente, die Behandlung von auswärtigen Patenten und den Stoff der Prüfung. Das ganze Reglement macht den Eindruck des Strebens nach Abrüstung und nach zeitgemäßer Gerechtigkeit im Prüfungswesen. Freilich kann Zug nicht von sich aus wesentlich abrüsten, so sehr auch das Pensum für die Lehrerprüfungen eine überspannte und unnatürliche Höhe erreicht hat. Aber ein leises Bemühen nach Abrüstung beweisen uns die §§ 2f., 4, 7, 8 und 9 immerhin. — Gerechtigkeit in vielerorts so schwer vermistem Sinne bekundet § 10, der also lautet:

„Inhabern von Patenten aus andern Kantonen, welche das zugerische Lehrpatent als gleichwertig anerkennen, wird die Prüfung erlassen, sofern gute Zeugnisse vorgewiesen werden können, und wird ihnen erstmals ein provisorisches Patent auf 2 Jahre erteilt. Dasselbe kann nachher bei tüchtiger praktischer Schulführung und gutem Lebenswandel des Inhabers in ein definitives umgewandelt werden.“

Das ist gerecht, echt freundeidgenössisch und in Tat und Wahrheit lehrerfreundlich. Dieses Vorgehen verdient die Beachtung aller Schulbehörden; denn es bemüht sich, einem in Behrerkreisen längst gehegten Lieblingsgedanken die so hartnäckig verschlossenen Kabinetstüren der Schulgewaltigen zu öffnen. Wenigstens die kath. Kantone sollten nun schnellstens diese large Auffassung gesetzlich festlegen und weitherzig praktizieren. Verknöchertes Verharren an überlebten Liebhabereien verrät Kurzsichtigkeit und Mangel an Zeitverständnis; auch der Lehrer hat ein Recht auf Vertrauen und auf gleichmäßige Behandlung mit anderen Berufsständen. Fort mit den Antiquitäten aus unseren Schulgesetzen; es lebe die Freizügigkeit wenigstens in den kath. Kantonen. —

Ueber die sehr eingehende und praktisch durchwehte Vollziehungsverordnung ein ander Mal. Eines sei heute markiert, in Zug marschiert man im Schulwesen in weiser Erkenntnis der schulpolitischen Sachlage echt fortschrittlich Schritt für Schritt vorwärts. Und das ist recht. Ein solch zielbewusstes Schaffen raubt einem Bundesinspektor, der nun einmal immer in den Lüften schwebt, auch den letzten Berechtigungs-Grund. Cl. Frei.

Pädagogisches Allerlei.

1. In der „Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens“ in Hamburg sprach Lehrer W. Möller über das Thema: „Wie weit geht die Aufgabe der Schule bezüglich der körperlichen Erziehung?“ nach folgenden Leitsätzen: 1) Die Schule ist Unterrichtsanstalt, und nur soweit sie das ist, steht sie im Dienste der Erziehung. 2) Die Schule muß jede Schädigung der Gesundheit vermeiden, aber jede positive Einwirkung auf die Entfaltung des Körpers liegt außerhalb ihres Gebietes. 3) Öffentliche und private Veranstaltungen zur Förderung der körperlichen Erziehung sind selbständig und unabhängig von der Schule zu organisieren. 4) Die Familie ist der Mittelpunkt der gesamten Erziehung.

2. Konfessionelle Schule. In der Kammer Sitzung vom 25. Jänner erklärte Staatsrat von Weissfächer: „Die Regierung denkt nicht daran, an der konfessionellen Schule zu rütteln. Die Simultanschule fördert den konfessionellen Frieden nicht, sondern stört ihn erfahrungsgemäß.“